

## VI. Änderungssatzung

vom 30. März 2007

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 29. März 2007 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

#### **A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen |            |
| aa) für eine Einzelgrabstätte          | 1.470,00 € |
| ab) für eine Doppelgrabstätte          | 2.940,00 € |
| ac) für eine Dreifachgrabstätte        | 4.410,00 € |
| ad) für eine Vierfachgrabstätte        | 5.880,00 € |
| b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstätte  | 1.470,00 € |
- (2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen pro Jahr | 49,00 € je Grabstelle |
| b) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr                | 49,00 €               |

#### **B. Benutzung eines Reihengrabes**

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr           | 225,00 €   |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr                        | 450,00 €   |
| c) Rasenreihengrab für Erdbestattung/Urnenbestattung ab dem 6. Lebensjahr | 1.000,00 € |
| d) Urnenreihengrab  | 450,00 €   |
| e) anonymes Urnenreihengrab   | 1.000,00 € |

### **C. Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr        | 280,00 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr                        | 560,00 € |
| c) | für Urnen   | 400,00 € |
| d) | für Fehl- oder Totgeburten                                  | 280,00 € |
| e) | für Fehl- oder Totgeburten in<br>eine vorhandene Grabstätte | 60,00 €  |

Mit den Gebühren zu a) bis d) sind abgegolten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie, das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes.

- (2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 13.00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 150,00 € als Gebühr zu entrichten.

### **D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

Für die Unterstellung einer Leiche in einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle) und Aufbahrung mit einfacher, würdiger Ausschmückung wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

### **E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen**

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor. Der Einsatz des Friedhofsbaggers, der Bedienungskraft und eines Erdcontainers bei Ausgrabungen erfolgt gegen Berechnung einer Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 60,00 €  
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

### **F. Gestaltung von Gräbern**

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	51,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

### **G. Rasenpflege**

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur 1. Belegung dieser Grabstätte je Jahr	50,00 €
Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	50,00 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 30. März 2007

gez. Löfgen  
Der Bürgermeister